

## Hinweise

Aufgrund der

- §§ 19 Abs. 1 und 2 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 7 InnSichVG (BGBl. I Nr. 332) i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994,
- § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW)
- und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2025 zum Einsatz von Wärmebildtechnik zur Schwarzwildbejagung im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung zur Freigabe des Einsatzes von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten richtet sich sachlich an alle jagdausübungsberechtigten Personen im Oberbergischen Kreis, und räumlich auf deren Jagdbezirke im Oberbergischen Kreis.

## 2 Entscheidung

Zur Erlegung von Schwarzwild wird bis auf Weiteres gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 des LJG NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJG für die Jagdbezirke innerhalb des Oberbergischen Kreises zugelassen.

## 3 Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen, anders als bei Sportoptiken, in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles wie z.B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>3</b> von <b>5</b>
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 12.07.2025

## 4 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

## 5 Begründung

Aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BfjG ist es verboten, u.a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtsichtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LfjG NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widderruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LfjG-NRW kann die Untere Jagdbehörde in Einzelfällen u.a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BfjG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BfjG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Beschränkungen führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbotes ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>4</b> von <b>5</b>
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 12.07.2025

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln mit Sitz in Köln erheben.

Gummersbach, 11.07.2025

gez.  
Hagt  
Landrat

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>5</b> von <b>5</b>
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 12.07.2025